Kreisstadt Sigmaringen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 26. März 2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.sigmaringen.de durchgeführt.
(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten des Rathauses kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck erhalten werden oder als Ausdruck unter Angabe der Bezugsadresse auch zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, 27. März 2025

Dr. Marcus Ehm

Bürgermeister

Dokument unterschrieben
von: Stadtverwaltung Sigmaringen
am: 07.04.2025 10:13
Ort: Sigmaringen
Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sigmaringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kreisstadt Sigmaringen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 26. März 2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.sigmaringen.de durchgeführt.
(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten des Rathauses kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck erhalten werden oder als Ausdruck unter Angabe der Bezugsadresse auch zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, 27. März 2025

Dr. Marcus Ehm

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sigmaringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kreisstadt Sigmaringen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 26. März 2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.sigmaringen.de durchgeführt.
(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten des Rathauses kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck erhalten werden oder als Ausdruck unter Angabe der Bezugsadresse auch zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, 27. März 2025

Dr. Marcus Ehm

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sigmaringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.